**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 55 (1904)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die Brosamen bei der Forstwirtschaft

**Autor:** Etter, P.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-764183

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

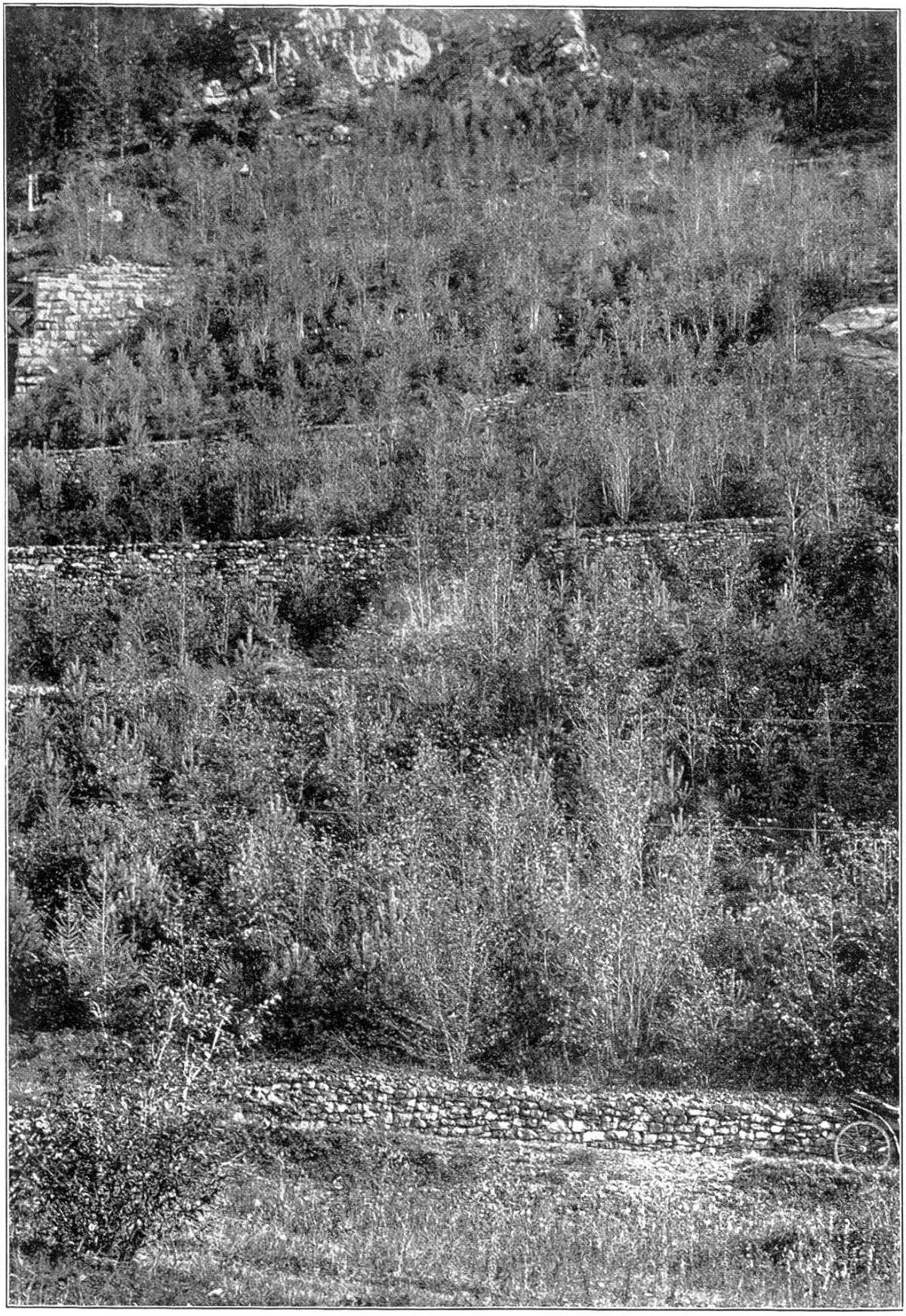

Die Hausen-Riesete bei Meiringen im Jahre 1894.

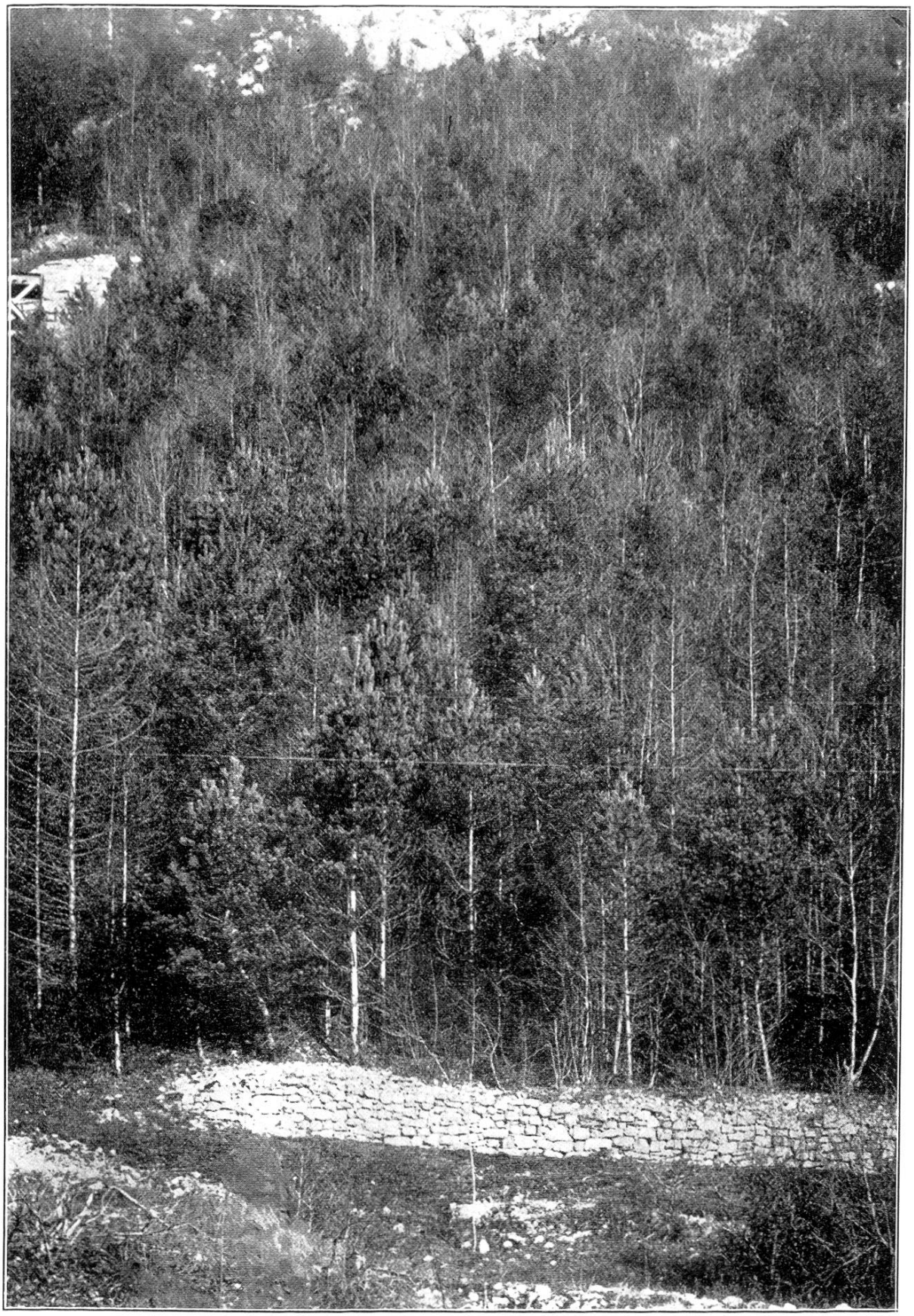

Die Hausen-Riesete im Jahre 1903.

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

55. Jahrgang März 1904 № 3

## Die Brosamen bei der Forstwirtschaft.

Brosamen und Almosen der Reichen sind freiwillige Gaben dieser Bevorzugten, geeignet, den sozialen Unterschieden ihre größte Bitterkeit zu nehmen. Vorab sind die „Brosamen", deren Erwerbung von Armen eine gewisse Arbeitsleistung verlangt und welchen der Besitzer keine Beachtung schenkt, von denen er also nicht weißt, wer sich ihrer freut, ein herrliches Mittel, Arme zu unterstützen, weil mit ihnen der oft herbe Beigeschmack der „Almosen" nicht verbunden ist.

Waldprodukte, deren Einsammlung sich für den Besitzer nicht lohnt, die aber manchem Armen, welcher mit einem bescheidenen Taglohn vorlieb nehmen muß, eine sehr wohltätige Einnahme gewähren, dürfen wir gewiß als „Brosamen" der Forstwirtschaft bezeichnen. Unter diesen Brosamen treten namentlich in den Vordergrund: Die Beeren und das Leseholz d. h. geringwertiges Dürrholz, welches auf dem Boden liegt.

Leider kann der aufmerksame Beobachter jedes Jahr zur Genüge bemerken, wie das freie Einsammeln der genannten Waldprodukte vielerorts Einschränkungen erleidet, bisweilen auch ganz und unter Bußandrohung verboten wird. Wenn nun einerseits der Wald Brosamen von sozialer Bedeutung zu bieten imstande ist, andererseits aber Bestrebungen auftreten, welche diese wohltätige Leistung des Waldes zu unterbinden trachten, so lohnt es sich gewiß, die erwähnten Bestrebungen auf ihre Berechtigung zu untersuchen. Die Gründe, welche den Waldbesitzer dazu führen, auch bei den geringwertigsten Waldprodukten das Eigentumsrecht geltend zu machen, sind folgende:

Leseholz wie Waldbeeren sollen den Ortseinwohnern — oft sogar ausschließlich den Bürgern des Ortes — zu gute kommen; oder das

Einsammeln dieser Produkte wird eingeschränkt, bisweilen auch verboten, weil man beim Leseholzsammeln einen Übergriff auf wertvolleres Holz befürchtet, weil beim Beerensuchen junge Waldpflanzen, welche Bestandsglieder werden sollen, zu Schaden kommen können. Lassen sich Einschränkung oder Verbot aus diesen Gründen rechtfertigen?

Wenn ein kleiner Waldeigentümer, der gerade eine Kultur oder eine Verjüngung, vielleicht auch eine Saat besitzt, welcher durch Beerensuchen Schaden droht, eine Verbottafel im Walde aufpflanzt, so läßt sich dagegen nicht viel einwenden, namentlich dann, wenn es nicht in seiner Macht liegt, eine ordentliche Waldhut zu schaffen. Wenn aber große Waldbesitzer — Korporationen, Gemeinden und der Staat — zu Einschränkung und Verbot schreiten, so haben wir es mit einem ganz engherzigen, philiströsen, knauserigen und zugleich kurzsichtigen Standpunkt zu tun, welcher scharfe Verurteilung verdient; ausgenommen sind natürlich besondere Fälle; so müssen z. B. kleine Waldungen in sehr stark bevölkerten Gegenden einen intensivern Schutz als gewöhnlich erfahren.

Zur Begründung unseres Standpunktes führen wir folgendes aus:

Häufig trifft man in Tagesblättern Publikationen, durch welche bekannt gegeben wird, daß das Beeren- oder Leseholzsammeln im Gemeindebanne oder Gemeindewalde nur den Gemeindeeinwohnern oder nur den Bürgern gestattet sei. Es ist dies ein gewiß recht kleinlicher Standpunkt, nicht sehr geeignet, das gute Einvernehmen zwischen Bürgern und Ansaßen zu fördern oder das Ansehen der Gemeinde nach außen zu heben!

Gänzliche Verbote „in die Beeren" oder „ins Leseholz zu gehen", können beim Laien den Anschein erwecken, wie wenn es dem Waldbesitzer um recht sorgsame Waldpflege zu tun wäre; bei näherem Zusehen verwandelt sich aber diese vermeintliche Vorsorge für den Wald gerade in ihr Gegenteil; entweder hat sich die Korporation oder die Gemeinde bis zur Stunde noch nicht aufgerafft, für eine richtige Waldhut, für einen richtigen Förster — den sie beineben gesagt für viel Wichtigeres als Hutzwecke bitter nötig hätte! — zu sorgen, weil sie in falsch verstandener Sparsamkeit die Ausgabe scheut, oder aber es verlaufen die Anzeigen des Försters über Holzfrevel ꝛc. im Sand,

weil die zuständigen Behörden sich der Angelegenheit mit zu wenig Energie annehmen und Rapporte des Försters deshalb nicht abschreckend wirken können. Wo die Waldhut genügend ist und die Strafbehörde ihre Pflicht tut, kann man den Wald ohne Sorgen den „Lesehölzlern“ und Beerensuchern öffnen; sie wissen genau was verboten und was gestattet ist, Anzeigefälle werden zu den Seltenheiten gehören. Schreiber dies steht auch den vielen Einschränkungen des Leseholzsammelns, welche bei Staats- und Gemeindeforstverwaltungen üblich sind, nicht sympathisch gegenüber. Das Leseholzsammeln wird oft auf bestimmte Tage beschränkt; den armen Leuten wäre aber besser gedient, wenn sie Zeit und Wetter je nach Umständen ausnützen könnten. Vielfach wird die Berechtigung zum Leseholzsammeln an das Lösen einer Erlaubniskarte (z. T. gegen Bezahlung!) geknüpft; vorsorgliche Verwaltungen verbieten das Sammeln jährlich für bestimmte Zeiten ganz, um keine Servituten entstehen zu lassen. Alle diese Vorschriften sind recht eigentlich dazu angetan, die Wahrscheinlichkeit von Übertretungen zu vergrößern und Fälle zu schaffen, in denen sich die Forstverwaltung schämt, den armen Kerl zu verzeigen, da ja materiell kein Schaden vorliegt, sondern nur die Form verletzt ist.

Gönnen wir den „Lesehölzlern“ ihre schmale Ernte ohne ihnen solche Fallen zu stellen, sie wird bei dem immer intensivern Durchforstungsbetrieb auch in Zukunft nicht zu reichlich ausfallen. Wir resümieren: Energische Waldhut, Anzeigen aller Fälle, wo Böswilligkeit vorliegt ohne Ansehen der Person, richtiges Amten der Strafbehörden, dabei aber freies Sammeln des Leseholzes und der Beeren ohne einschränkende Bestimmungen. Beim Beerensuchen liegt allerdings insofern der Fall anders, als wir hier bei Schaden mehr der Unachtsamkeit als der Böswilligkeit (wie beim Holzfrevel) gegenüberstehen und Anzeigen zur Bestrafung aus diesem Grunde weniger gemacht werden. Wenn der Förster die Sammler ermahnt, wenn die jungen Pflanzen von Zeit zu Zeit freigehauen werden, so ist auch bei starkem Beerensuchen ein Schaden von Belang selten zu verzeichnen, da die Sammler, sobald sich die Pflanzen aus der Schlagfläche abheben, denselben ausweichen. Angenommen aber, es werde da und dort eine Pflanze durch die Beerensucher zugrunde gerichtet,

so ist der Schaden keineswegs so bedeutend, daß ein Verbot des Beerensammelns sich rechtfertigen ließe; es sei denn, daß man im Ernste verlange, es müsse z. B. wegen 5 Fr. Schaden, für welchen Betrag man 100 Pflanzen ersetzen kann, ein Gemeindewald geschlossen werden! Es ist eine Tücke des Schicksals, daß gerade hier wie beim Leseholzsammeln derjenige Waldbesitzer, welcher in Waldhut und Waldpflege saumselig ist, welcher die Pflanzen im jungen Schlag nicht löst, freihauen läßt, am schlechtesten wegkommt.

Rückständige Waldbesitzer haben wahrlich mehr Grund, ihren Wald zu verschließen als, mit der Zeit marschierende Forstverwaltungen. Für Freigabe des Beerensuchens spricht ferner ein nationalökonomisches Moment. Durch Erhebungen in größern Waldbezirken ist nachgewiesen, welche überraschend hohe Summen alljährlich durch das Sammeln der Beeren von Leuten gewonnen werden, die sich auf andere Weise denselben Arbeitsgewinn nicht verschaffen könnten; auch mag schließlich darauf hingewiesen sein, daß die verschiedenen Waldbeeren, ihre Säfte und Extrakte Genußmittel darstellen, welche wir nicht gerne entbehren würden.

Zum Schlusse sei daran erinnert, wie unverhältnißmäßig bitter und hart Verbote oder Einschränkungen des Sammelns von Leseholz und Beeren wirken können, eigentliche Frevelfälle oder böswillige Beschädigungen natürlich ausgenommen. Arme Frauen und Kinder, harmlose Waldspaziergänger verfallen wegen Unkenntnis forstpolizeilicher Vorschriften oder Unachtsamkeit dem bekanntlich nicht immer taktvollen Arm der niedern Polizeigewalt; erstere freuen sich vielleicht bereits darauf, einen kleinen Verdienst nach Hause bringen zu können, andere genießen sorglos die Beeren, welche ihnen der Wald in Fülle darbietet; wie grell ist hier der Mißton, der durch Verbot des Waldes und nachfolgende Buße in die unschuldige Freude fällt! Warum Verbote, Vorschriften, Einschränkungen der Freiheit wo Korporationen, Gemeinden und Staat nur ein lächerlich kleines Risiko, geschädigt zu werden, tragen, andererseits aber unzählige Wohltaten den Armen und mancher Genuß den Spaziergängern verschafft werden könnten?

Dürfte nicht allein schon die Überlegung, daß Staat und Gemeinde sich hierdurch unnötig viel schlechten Willen pflanzen, von

solchen Maßnahmen abhalten? Findet man nicht oft, wenn man den Verstimmungen gegen staatliche Einrichtungen nachgeht, als Erreger — Kleinigkeiten?

Frauenfeld, Dezember 1903.

P. Etter, Forstadjunkt.

## Zur Einrichtung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung bei den mit Bundes- und Kantonsbeiträgen auszuführenden Verbauungen, Aufforstungen und Weganlagen.

Der schweizer. Forstverein hat sich schon an zwei Jahresversammlungen mit diesem Gegenstand in eingehender Weise beschäftigt.* Ein Mal wie das andere gelangte man zum Beschlusse, das eidg. Departement des Innern sei zu ersuchen, diese Behörde möchte sich des Versicherungswesens annehmen und eine Kollektiv-Versicherung für die ganze Schweiz anbahnen. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß auf diesem Weg eine Versicherung auf breitester Basis mit Aussicht auf die günstigsten Bedingungen und eine einheitliche Durchführung erreichbar schien, und daß sich dieser Weg außerdem als der bequemste empfehlen ließ.

Das Departement des Innern hat bisher dem gestellten Gesuche noch nicht entsprochen, aber einen wichtigen Schritt für die Arbeiter-Versicherung hatte es schon vorher getan. Es genehmigt nämlich seit 10 Jahren die Aufnahme der Versicherungskosten in die Voranschläge der Verbauungs- und Aufforstungsprojekte, dem Eigentümer oder Übernehmer überlassend, wie und wo sie ihre Arbeiter versichern wollen. Damit hat die eidg. Behörde eine Hauptsache der ganzen Angelegenheit, nämlich die Geldfrage, größtenteils erledigt, — und in der Nähe besehen muß man sich gestehen, das sie eigentlich kaum weiter gehen konnte. Wie auf vielen Gebieten beteiligt sich auf dem forstlichen der Bund mit Beiträgen an mancherlei gemeinnützigen Werken und übt zugleich ein Aufsichtsrecht über die Verwendung

* Vergl. Schweiz. Zeitschr. f. Forstw. 1896, S. 322 ff. u. 356 ff. und 1903, S. 252 ff.